Friedhofsgebührensatzung(FGS)

der Gemeinde Unterschwaningen
vom 14.10.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Unterschwaningen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)

b) Bestattungsgebühren (§ 5)

c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsbenutzungssatzung (FS),

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) Bei einer Bestattung einer Leiche oder der Beisetzung einer Urne in einem Grab, dessen Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Bestattung bzw. Beisetzung noch besteht, ist das Grabnutzungsrecht für den Zeitraum zu verlängern, um den die aufgrund der Bestattung bzw. Beisetzung einzuhaltende Ruhefrist über die bisherige Nutzungsdauer hinausgeht. Für diesen Zeitraum wird eine Verlängerungsgebühr erhoben. Die Verlängerungsgebühr wird monatsgenau berechnet und beginnt am ersten Tag des auf den Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Grabart	Gebühr je Ruhefrist nach § 28
a) eine Einzelgrabstätte	500,00 € pro Jahr 16,67 €
b) eine Doppelgrabstätte	900,00 € pro Jahr 30,00 €
c) eine Urnenstellengrabstätte	405,00 € pro Jahr 27,00 €
d) eine Urnenerdgrabstätte	350,00 € pro Jahr 23,33 €
e) eine Wiesengrabstätte	500,00 € pro Jahr 16,67 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die nach der Friedhofsbenutzungssatzung zulässige Dauer ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Wird das Grab aufgrund einer weiteren Bestattung oder Beisetzung über die bisherige Nutzungsdauer hinaus benötigt, richtet sich die hierfür erforderliche Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach § 3 Abs. 1 c).

(3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 100,00 €.

(2) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche durch die Leichenpersonen beträgt 50,00 €.

(3) Soweit weitere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Grabherstellung, dem Transport, der Beisetzung, Ausgrabung oder Umbettung gebührenpflichtig sind, werden hierfür die nachfolgenden Gebühren erhoben.

(4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

Grabart	Gebühr
a) bei einer Einzelgrabstätte	410,00 €
b) bei einer Doppelgrabstätte	410,00 €
c) bei Wiesengräber	410,00 €
d) bei einer Urnenerdgrabstätte	170,00 €
e) bei einer Urnengrabstätte	170,00 €

(5) Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen beträgt je angefangene Stunde 40,00 €.

(6) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt 180,00 €.

(7) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne im Urnenstelengrab beträgt 625,00 €

(8) Die Gebühr beträgt bei

a) der Ausgrabung einer Leiche 500,00 €

b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg 150,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 120,00 €.

(2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach der Friedhofsbenutzungssatzung wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

(3) Für die Erlaubnis zur Umbettung abgesehen von § 5 Abs. 8 bucht. b) wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

(4) Gebühr für die Errichtung eines Grabdenkmals beträgt 13,00 €.

(5) Bei weiteren Erd- oder Urnenbestattungen in bereits bestehenden Grabstätten finden die Gebühren nach § 5 und § 4 Abs. 2 Anwendung.

(6) Die Gebühr für Grabfundamentteile beträgt fürs Einzelgrabstätten 20,00 und fürs Doppelgrabstätten 40,00 €.

(7) Die Gebühr für Lieferung u. Einbau Grabeinfassungsplatten und Rabatten beträgt für Einzelgrabstätten 80,00 € und für Doppelgrabstätten 110,00 €

(8) Für Arbeiten, die im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 30 der Friedhofsbenutzungssatzung durch den gemeindlichen Bauhof durchgeführt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € je angefangene Arbeitsstunde erhoben zzgl. den entsprechenden Entsorgungskosten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterschwaningen in der jeweils geltenden Fassung vom 27.12.2001 sämtlicher Änderung außer Kraft.

Unterschwaningen, den 14.10.2026

Gemeinde Unterschwaningen

Markus Bauer
1. Bürgermeister